

GUTER RAT VON FALL ZU FALL

ARBEITSSCHUTZ UND
GESUNDHEITSMANAGEMENT
IN SCHULEN UND STUDIENSEMINAREN



Plötzlich Sicherheitsbeauftragte

Das Fallbeispiel

Die Schulleiterin hat Frau Meier davon überzeugt, zukünftig die Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten an der Schule zu übernehmen. Frau Meier findet die neue Aufgabe spannend, ist sich aber noch unsicher, was da auf sie zukommt. Gerne möchte sie sich für die Förderung der Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen und nicht nur für die Verhütung von Unfällen einsetzen. Der Vorgänger ist schon länger im Ruhestand, so dass eine Übergabe der Aufgaben leider nicht möglich war.

Als die Schulleiterin Frau Meier bittet, sich doch um die Unterweisung der neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen (z. B. zu Fluchtwegen und Notfalleinrichtungen) zu kümmern, kommen erste Unsicherheiten auf, ob das wirklich ihre Aufgabe ist.

Was steckt dahinter?

An Schulen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten muss* mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter für den „inneren Schulbereich“ bestellt werden. Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten soll den Erfordernissen der Dienststelle angepasst werden. In berufsbildenden Schulen und in größeren allgemein bildenden Schulen ist es sinnvoll, mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, damit sie sich auf verschiedene Bereiche spezialisieren können. Kleineren Schulen wird die Bestellung einer oder eines Sicherheitsbeauftragten empfohlen.

Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten ist es, die Dienststellenleitung bei der Durchführung der Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes zu unterstützen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen. Sie tragen für diesen Bereich allerdings keine Verantwortung.

Konkret können Sicherheitsbeauftragte z. B. bei der Motivation von Kolleginnen und Kollegen zu sicherheits- und gesundheitsbewußtem Verhalten und bei der Konzeption von Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes unterstützen und sind vertrauensvolle Ansprechpartner für das gesamte Kollegium.

Bei allem Engagement sollten die Sicherheitsbeauftragten darauf achten, dass sie in ihrer beratenden und unterstützenden Rolle bleiben. Die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben im Arbeitsschutz liegt zunächst bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter und kann auf geeignete fachlich qualifizierte Personen delegiert werden. Die Delegation von Aufgaben sollte aber nicht auf die Sicherheitsbeauftragten erfolgen, damit diese nicht in einen Rollenkonflikt geraten.

Was ist zu tun?

Die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten sollte mit dem auf der u. g. Webseite verfügbaren Formular mit Merkblatt erfolgen. Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung sind dabei zu beteiligen.

Neu ernannte Sicherheitsbeauftragte sollten an einer Basisqualifizierung teilnehmen, die über www.vedab.de angeboten wird. Darüber hinaus gibt es weitere themenbezogene Fortbildungsmaßnahmen für Sicherheitsbeauftragte.

Sicherheitsbeauftragte sollen nach Möglichkeit an allen Beratungsgesprächen, Begehungen und sicherheitstechnischen Überprüfungen teilnehmen, die z. B. mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, einer Aufsichtsperson des Unfallversicherungsträgers oder der staatlichen Gewerbeaufsicht in der jeweiligen Schule stattfinden.

Sie können sich jederzeit an die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die übrigen Beraterinnen und Berater im Arbeitsschutz der Niedersächsischen Landesschulbehörde wenden.

Die Sicherheitsbeauftragten sollen anlassbezogen im notwendigen Umfang von ihrer Unterrichtsverpflichtung freigestellt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Anrechnungstunden für besondere Belastungen gewähren.

Formulare und mehr zum Thema finden Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren“:
<http://www.aug-nds.de/?id=26>

Beratung und Unterstützung erhalten Sie bei der für Ihre Schule zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit der Niedersächsischen Landesschulbehörde.
<http://www.aug-nds.de/?id=149>

*RdErl. „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)“ d. MK v. 10.12.2013 AuG-40 180/1-1 – VORIS 81600 – (Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 7; SVBl. Nr. 1/2014 S. 6)